

4. Änderung der

Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Gesundheitszentrum im Knüll“

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 51 und 126a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn am **22.10.2020** die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Gesundheitszentrum im Knüll“ vom 15.06.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 09.09.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „*Haushaltsplanes*“ durch die Worte „*Vermögens- und Erfolgsplanes*“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 7 wird folgender neuer Buchstabe a. eingefügt
 - a. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung.

Die folgenden Buchstaben a. bis h. werden umbenannt in die Buchstaben b. bis i. Das Wort „*Haushaltsplan*“ im neuen Buchstaben b. wird durch das Wort „*Wirtschaftsplan*“ ersetzt.

In § 7 Abs. 2 Buchstabe b. wird das Wort „*Haushaltsplan*“ durch die Worte „*Wirtschafts- und Finanzplan*“ ersetzt. Die Aufzählung wird außerdem um folgende Buchstaben ergänzt

- g. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h. die Ergebnisverwendung.
3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die entsprechenden Vorschriften über die Eigenbetriebe im zweiten Teil des Eigenbetriebsgeset-

zes (§§ 15 ff. EigBGes) und die hierzu ergangenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

4. Der bisherige Text des § 11 wird Absatz 1 der Vorschrift. Folgender Absatz 2 wird ergänzt:

- (2) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes vor Beginn des Wirtschaftsjahres auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. § 115 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) gilt entsprechend.

5. In die Satzung wird folgender neuer § 12 eingefügt:

§ 12

Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

- (1) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des EigBGes, die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und nach Durchführung der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Aufsichtsbehörde, dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn zur Bestätigung vorzulegen; im Übrigen gilt § 27 EigBGes entsprechend.
6. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden zu §§ 13 bis 15 und erhalten folgende Fassung:

§ 13

Auflösung der Anstalt

Die Entscheidung über die Auflösung der Anstalt bedarf der Zustimmung der Stadt Schwarzenborn. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt an die Stadt Schwarzenborn zurück.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt sowie der Änderungen der Satzung, erfolgen in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Schwarzenborn nach den für diese geltenden Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Anstalt ist mit Inkrafttreten der Gründungssatzung vom 15.06.2018 am 14.03.2019 entstanden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Artikel 3

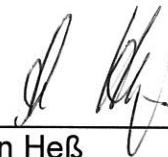
Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn wird ermächtigt, zum gleichen Zeitpunkt eine Neufassung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Gesundheitszentrum im Knüll“ bekannt zu machen.

Schwarzenborn, 28.10.2020

Magistrat der Stadt Schwarzenborn



Jürgen Liebermann
Bürgermeister



Armin Heß
Erster Stadtrat